

99150028001000

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331469/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150028001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Medizinischer, technischer, Assistentin, MTA, Radiologie, Röntgen, Labor, Medizinisch-technische

Modul	Sachverhalt
	Radiologieassistentin, Berufsqualifikation, Ausland, Drittstaat, Anerkennung, Beruf, Ausbildung, Berufsbezeichnung, Gleichwertigkeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTA-G) § 1 ff](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl193s1402.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl193s1402.pdf%27%5D_1681829597411) • [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) § 25 ff](https://www.buzer.de/gesetz/829/index.htm) • [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf)
Teaser	
Volltext	Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten erstellen Röntgenaufnahmen, setzen tomografische Verfahren ein und führen nuklearmedizinische Untersuchungen mithilfe von radioaktiven Substanzen durch, um krankhafte Veränderungen des Körpers oder Verletzungen zu erkennen. Der Beruf Medizinisch-technische Radiologieassistentin

Modul

Sachverhalt

oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

****Verfahrensablauf****

1\ Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent bei der zuständigen Stelle.

Modul

Sachverhalt

2\.. Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3\.. Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent.

- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.
- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent in Deutschland arbeiten.
- Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten

Modul

Sachverhalt

Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

4\.. Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil. Der praktische Teil der Prüfung ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in einem Drittstaat
- **Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin**

(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)

- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum

- Geburtsurkunde und ggf.

Namensänderungsurkunden

- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)

- [**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**](<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird

Modul

Sachverhalt

eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- ****Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung**** der Polizei- oder Justizbehörden des ****Heimatlandes**** ggf. des ****Studienlandes**** (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Leumundszeugnis des Herkunftslandes (Certificate of good standing)****

der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes**** (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Unterlagen über den Ausbildungsgang und Ausbildungsabschluss mit deutscher Übersetzung**** (siehe Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem Drittstaat)

- ****Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache****

Zertifikat vom Goetheinstitut, telc (telc Zertifikate serbischer Sprachschulen werden ab dem 01.09.2022 nicht mehr anerkannt), TestDaf oder ECL zertifizierten Sprachschule; nicht älter als 3 Jahre. Hinweis: Die vorgelegten Sprachnachweise werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft.

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

- ****Amtliche Beglaubigung von Kopien****

Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.

Voraussetzungen

- ****Eine in einem Drittstaat abgeschlossene Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder eines gleichwertigen Kenntnisstands****

Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang nachzuweisen

- **Gesundheitliche Eignung**

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigung für die Ausübung des Gesundheitsfachberufes • Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2 • Nachweis der Zuständigkeit
Kosten	164,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/) • [Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartner Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/nichtakademische-berufe/) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php) • [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	• [Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in einem Drittstaat](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/11ds_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf) • [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf) • [Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem Drittstaat](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/12ds_nah_checkliste.pdf)
Ursprungsportal	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in beantragen